

Gewässerordnung des Sportfischereivereins Hardegsen e.V.

Dies Gewässerordnung soll den Mitgliedern einen Überblick über unsere Pachtgewässer und deren Befischung geben.

Allgemeines

Jeder Angler ist verpflichtet, alle gesetzlichen und alle vom Verein festgelegten Bestimmungen, soweit sie den Angelsport angehen, zu kennen und sie zu befolgen.

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.

Die Wocheneinteilung ist von Montag bis Sonntag.

Haftung

Für Schäden, die durch Ausübung oder Überschreitung des Uferbetretungsrecht oder durch das Angeln überhaupt verursacht werden, haftet jeder Angler selbst nach den allgemeinen Bestimmungen des § 823 BGB.

Ausweise

Wer in einem Gewässer angelt muss bei sich führen

- a) einen für seine Person ausgestellten Fischerschein
- b) einen für das Gewässer geltenden Angelerlaubnisschein
- c) Sportfischerpass mit nachgewiesener Beitragszahlung
- d) Diese Gewässerordnung

Erlaubnisscheine

Die Ausgabe der Erlaubnisscheine für alle Vereinsgewässer regelt der Vorstand nach Beschlüssen der Hauptversammlung. Die für die einzelnen Gewässer gültigen Erlaubnisscheine enthalten alle Angaben über Fangmethode und Angelgeräte.

Vereinsgewässer

Espolde

Grenzen : Siehe Erlaubnisschein

Fangbedingungen : Eine Handangel, nur künstliche Köder, auch Wasserkugel.

Fangzeit: Vom 01 April bis 14 Oktober von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Anzahl der Fische die pro Tag und Jahr gefangen werden dürfen, sowie die Mindestmaße, sind dem Angelerlaubnisschein zu entnehmen.

Eiserner Gustav

Grenzen : Gesamte angestaute Wasserfläche.

Fangbedingungen: Zwei Handangeln, Köder beliebig ,Anfüttern erlaubt, Angelzeit ganzjährig.

Die Anzahl der Fische die pro Tag und Jahr gefangen werden dürfen, sowie die Mindestmaße, sind dem Angelerlaubnisschein zu entnehmen

Eschershäuser Teich

Grenzen: Gesamte Wasserfläche

ausgenommen der Vorfluter

Fangbedingungen: 2Ruten ,sämtliche Köder erlaubt

Fangzeit: Ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Die Anzahl der Fische die pro Tag und Jahr gefangen werden dürfen, sowie die Mindestmaße, sind dem Angelerlaubnisschein zu entnehmen

Lindauer Teich

Grenzen: Gesamte Wasserfläche

Fangzeit: Ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Fangbedingungen: Zwei Handangeln, Köder beliebig, Anfüttern erlaubt.

Die Anzahl der Fische die pro Tag und Jahr gefangen werden dürfen, sowie die Mindestmaße, sind dem Angelerlaubnisschein zu entnehmen

Angelgeräte

Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt im Wasser belassen werden. Zahl und Art der für die einzelnen Gewässer zugelassenen Angelgeräte sind auf dem Erlaubnisschein oder in dieser Gewässerordnung aufgeführt.

Angelplätze

Die Angelplätze sind so zu wählen, dass andere Angler nicht mehr als zumutbar behindert werden. Die Bestimmungen des Uferbetretungsrechts (Nieders. Fischereiges. § 10) sind genau zu beachten. Beschädigungen der Uferbefestigungen sind untersagt. Die Angelplätze sind sauber zu halten. Das Angeln vom Boot ist untersagt.

Behandlung gefangener Fische

Jeder gefangene Fisch muß mit einem Unterfangkescher gelandet werden. Untermaßige Fische sind sofort zurückzusetzen. oder falls nicht lebensfähig ,unschädlich zu beseitigen, ihre Verwertung ist verboten In Besitz genommene Fische sind unter Vermeidung von Tierquälerei nach den Betäuben sofort zu töten. Maßige Fische sind nach dem Fang unverzüglich in das Fangbuch einzutragen. Bei Weißfischen soll eine zusammengefasste Eintragung am Ende des Fischfanges genügen. Besonders große Exemplare sollten aber einzeln ins Fangbuch eingetragen werden. Fische aus Vereinsgewässern dürfen nicht verkauft werden.

Schonzeiten und Mindestmaße

Die für einzelne Gewässer gültigen Schonzeiten und Mindestmaße sind auf den Erlaubnisschein oder in dieser Gewässerordnung ersichtlich.

Fangmeldungen

Die Originale der Fangblätter sind ordnungsgemäß auszufüllen und bis zum 15.Dezember jeden Jahres abzugeben.

Kontrollen

Den Aufsichtspersonen, wie Polizei, Forstbeamten und den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern ,sowie durch den Sportfischerpass als Pächter ausgewiesenem Vereinsmitglied sind auf Verlangen, die beim Angeln erforderlichen Papiere, die Fanggeräte und der Fang vorzulegen.

Gewässerpflege

Jeder Angler ist verpflichtet, bei festgestellten Fischsterben, Verunreinigungen usw. sofort Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Es sind schnellstens die Aufsichtsorgane wie Polizei und Vorstand zu benachrichtigen.

Der Vorstand kann bei Nichtbeachtung dieser Gewässerordnung den Erlaubnisschein einziehen.

Der Vorstand kann die Vereinsgewässer sperren, wenn es die Umstände erfordern. Weiter können die Fangmenge, die Rutenzahl und die erlaubten Köder begrenzt werden.

Gültig ab 02.02.2019

1. Vorsitzender

Uwe Schulz



Schatzmeister

Uwe Schütte

